

Anleitung für Anträge

Der Antrag ist sowohl physisch als auch elektronisch mindestens sechs Monate vor geplantem Ausbildungsbeginn bei der Behörde einzubringen.

betreffend

Ausbildungsmodul Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgung gem. § 2 GuK-BAV

Gemäß § 3a GuKG sind Angehörige von Sozialbetreuungsberufen, die nicht zur Ausübung der Pflegehilfe berechtigt sind und das Ausbildungsmodul gemäß Anlage 2 Punkt 2 der Vereinbarung über Sozialberufe absolviert haben, zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung gemäß Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe berechtigt. Darüber hinaus sind Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen, behinderte Menschen in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist, in einer Gruppe von höchstens zwölf behinderten Menschen betreuen, sind zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung an den von ihnen betreuten Personen berechtigt. Diese unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung dürfen nur nach schriftlicher Anordnung eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder eines Arztes durchgeführt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 GuK-BAV ist dieses Ausbildungsmodul zu bewilligen, wenn

- die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel zur Verfügung stehen,
- die für die theoretische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte, welche hiezu fachlich und pädagogisch geeignet sind, vorhanden sind und
- die für die Abhaltung der praktischen Ausbildung erforderlichen Praktikumsplätze an einer Behindertenbetreuungseinrichtung oder einem Pflegeheim, in denen eine für die Gewährleistung einer fachgerechten praktischen Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht ausreichende Anzahl von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege tätig ist, vorhanden ist.

Die nähere Ausführung der Voraussetzungen für die Bewilligung des Ausbildungsmoduls betreffend Unterstützung bei der Basisversorgung findet sich in der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisverordnungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV).

Um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wird ersucht den Antrag zusätzlich als WORD-Datei an die E-Mail-Adresse abt5.post@ktn.gv.at zu versenden.

1) Rechtsträger/Rechtsträgerin der Ausbildungseinrichtung

Im Zuge der Antragstellung ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung und der für den Rechtsträger Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Beizulegen ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug (**Punkt 1.a**). Weicht für die beantragte Ausbildung in der Unterstützung bei der Basisversorgung die Angabe des/der Zeichnungsberechtigten im Antrag von der Angabe im Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug ab, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (**Punkt 1.b**).

2) Leitung des Ausbildungsmoduls

§ 6 GuK-BAV	
Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ hat unter Leitung eines/einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der/die zur Ausübung von Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt ist, zu stehen.	

Für die fachliche Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen. Für die pädagogische Eignung sind ebenfalls Qualifikationsnachweise bzw. Lehrtätigkeiten nachzuweisen.

Leitung des Ausbildungsmoduls

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege(**Punkt 2.c**)
- Nachweis zur Ausübung von Lehraufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (**Punkt 2.d**)

3) Lehrkräfte

Lehrkräfte:

§ 2 Abs. 2 Z 2 GuK-BAV	
... die für theoretische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte, welche hiezu fachlich und pädagogisch geeignet sind, vorhanden sind ...	
§ 7 Abs. 1 GuK-BAV	
Für das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind als Lehrkräfte die in der Anlage 1 angeführten Personen zu bestellen.	
§ 7 Abs. 2 GuK-BAV	
Zur Unterstützung der Lehrkräfte können fachkompetente Personen beigezogen werden.	

Für Lehrkräfte sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Lehrkräfte:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen) (**Punkt 3.e**)

- Diplom zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, sowie Qualifikationsnachweis für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 3.f**)

Fachkompetente Personen:

- Vorname, Zuname (etwaiger akademischer Grad)
- Nachweis der Fachkompetenz (**Punkt 3.g**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Die Überprüfung der pädagogischen Eignung obliegt der Leitung des Ausbildungsmoduls, die für die Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts verantwortlich ist.

4) Räumliche und sachliche Ausstattung

§ 2 Abs. 2 Z 1 GuK-BAV	
...	
die für die Abhaltung des theoretischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel zur sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,	
...	

Zur Beurteilung der räumlichen, technischen und fachspezifischen Ausstattung ist ein Raumplan inklusive der Beschreibung der Raumausstattung vorzulegen (**Punkt 4.h**). Die Räumlichkeiten müssen der Anzahl der Teilnehmer des Ausbildungsmoduls entsprechen, daher ist die geplante Teilnehmerzahl der Behörde mitzuteilen. Stehen die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin ist eine Nutzungsbewilligung für die Dauer der Ausbildung in der Unterstützung in der Basisversorgung (z.B. Mietvertrag, Kooperationsvertrag) einzubringen (**Punkt 4.i**).

5) Umfang und Inhalt des Ausbildungsmoduls

§ 3 GuK-BAV	
Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ umfasst	
1. 100 Unterrichtseinheiten (UE) theoretische Ausbildung, davon	
a) 80 UE im Unterrichtsfach „Gesundheits- und Krankenpflege“ und	
b) 20 UE im Unterrichtsfach „Einführung in die Arzneimittellehre“	
...	
§ 4 Abs. 1 GuK-BAV	
Die theoretische Ausbildung im Unterrichtsfach „Gesundheits- und Krankenpflege“ beinhaltet folgende Teilbereiche in den Aktivitäten und existentiellen Erfahrungen des täglichen Lebens (Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des Lebens – AEDL)	
1. Sich pflegen	
2. Essen und Trinken	
3. Ausscheiden	
4. Sich kleiden	
5. Sich bewegen	
mit den in der Anlage 1 angeführten Lehrinhalten im jeweils festgelegten Ausmaß an Unterrichtseinheiten.	

§ 4 Abs. 2 GuK-BAV	
Die theoretische Ausbildung im Unterrichtsfach „Einführung in die Arzneimittellehre“ beinhaltet	
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Darreichungsformen und Wirkungsweisen von Arzneimittel sowie 2. die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen bei der Verabreichung von Arzneimittel 	
mit den in der Anlage 1 angeführten Lehrinhalten	

Die Dauer der Unterrichtseinheit ist in dem dafür vorgesehenen Feld einzugeben. Die Angaben zu den einzelnen Unterrichtsfächern, dem/der Hauptverantwortlichen und des Prüfenden der Einzelprüfungsfächer bzw. der Abschlussprüfung ist bei jedem beantragten Ausbildungsmodul Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgung gemäß GuK-BAV zu treffen.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern bzw. für die Abschlussprüfung sind folgende Angaben erforderlich:

- Unterrichtsfach
- Vornahme, Zuname (etwaiger akademischer Grad) der Lehrkraft/Fachkraft
- Lehrinhalte bei Splittung eines Unterrichtsfaches
- Angabe der Unterrichtseinheiten die von einer Lehr- bzw. fachkompetenten Person pro Unterrichtsfach abgehalten wird. Die Angabe erfolgt nach folgendem Muster: 4/2. Das entspricht 4 Unterrichtseinheiten in der Gesamtgruppe, jeweils 2 Unterrichtseinheiten in Gruppenteilung.
- Die Summe der Unterrichtseinheiten pro Unterrichtsfach, die Angabe erfolgt nach gleichem Muster.

Ein zeitlicher Ablaufplan der theoretischen Ausbildung in der Pflegehilfe ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 5.j**). Die Termine der Abschlussprüfung (**Punkt 5.k**) des Ausbildungsmoduls Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgung gemäß GuK-BAV sind bekanntzugeben.

Eine Angabe der in der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege verwendeten Literatur (**Punkt 5.l**) ist gegliedert nach Unterrichtsfächern dem Antrag beizulegen. Auf bereits vorliegende Unterlagen aus vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine wesentlichen Veränderungen seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

6) Praktische Ausbildung

§ 2 Abs. 2 Z 3 GuK-BAV	
...	
die für die Abhaltung der praktischen Ausbildung erforderlichen Praktikumsplätze an Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1, in denen eine für die Gewährleistung einer fachgerechten praktischen Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht ausreichende Anzahl von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege tätig ist,	
...	
§ 3 GuK-BAV	
Das Ausbildungsmodul „Unterstützung und Besorgung „ umfasst	
<ol style="list-style-type: none"> 2. 40 Stunden praktische Ausbildung 	
§ 5 Abs. 1 GuK-BAV	
Die praktische Ausbildung ist in einer Behindertenbetreuungseinrichtung oder einem Pflegeheim unter Anleitung und Aufsicht eines/einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits-	

und Krankenpflege zu absolvieren.	
§ 5 Abs. 2 GuK-BAV	
Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die für die Ausübung der in der Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetriebsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, angeführten Tätigkeiten der Unterstützung bei der Basisversorgung erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.	
§ 5 Abs. 3 GuK-BAV	
Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen berechtigt,	
<ol style="list-style-type: none"> 1. unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht eines/einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und 2. die Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln nach Anordnung eines/einer Arztes/Ärztin und unter Anleitung auf Aufsicht eines/einer Arztes/Ärztin oder eines/einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen. 	

Ein zeitlicher Ablaufplan der praktischen Ausbildung des Ausbildungsmoduls Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgung ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 6.m**).

Um die formalen Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung festzustellen zu können, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kooperationsvereinbarung mit der Praktikumsstelle inklusive der Angabe der Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die für die praktische Ausbildung vor Ort verantwortlich zeichnen sowie der Angabe der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze (**Punkt 6.n**)
- Konzept der praktischen Ausbildung (z.B. Lernzielkatalog) (**Punkt 6.o**)

Wurden die Kooperationsvereinbarungen und das Konzept der praktischen Ausbildung bereits vorgelegt, kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern Vereinbarungen nach wie vor gültig sind und keine Veränderungen erfahren haben, bzw. das Konzept der praktischen Ausbildung unverändert geblieben ist.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

7) Zeugnis

§ 13 Abs. 1 GuK-BAV	
Personen, die das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ positiv abgeschlossen haben, ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.	

Es ist ein Muster des Zeugnisses inklusive Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung vorzulegen (**Punkt 7.p**). Auch hier kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern die GuK-BAV (Anlage 2) keine geänderte Version vorsieht.

Diese Anleitung dient als Orientierungshilfe für Parteien, die einen Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung von Pflegehilflehrgängen gem. § 96 Abs. 1 GuKG beim Landeshauptmann von Kärnten einbringen.